

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 15

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir schließen hier unsern Auszug und verweisen auf die Schrift, welche des interessanten vieles bietet und den Gegenstand mit einer Sachkenntniß behandelt, wie sie sich bei dem Herrn Verfasser nicht anders voraussetzen läßt.

Zum Schlusse müssen wir aber bemerken, daß der Herr Verfasser sich doch bei seinen Schriften die Mühe nehmen dürfte, ein Inhaltsverzeichnis anzulegen, denn daß der Leser, der eine Stelle sucht, jedesmal das ganze Buch wieder lesen soll, ist doch etwas zuviel verlangt. Wenn der Autor (was besonders bei einem, der so viel schreibt, wie Herr Rüstow, leicht geschehen kann) schon in der Eile darauf verzichtet, ein Inhaltsverzeichnis beizugeben, so sollte doch der Verleger einem solchen Mangel abzuhelpen wissen.

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Schluß.)

Vergleichung der Kosten des Unterrichts nach dem jetzigen Gesetz und dem Entwurf.

Die finanzielle Tragweite des Projektes gegenüber dem jetzigen Gesetz ergibt sich für den Truppenunterricht aus folgenden Berechnungen, welchen nachstehende Faktoren zu Grunde gelegt sind:

- 1) Bei der Infanterie ist die effektive Stärke auf 1. Januar 1868 angenommen, mit Abzug von 15% Nichteinrückender.
- 2) Bei den andern Waffengattungen ist die volle reglementarische Stärke zu Grunde gelegt.
- 3) In den Kostenansätzen für den einzelnen Dienstag sind sämtliche Ausgaben inbegriffen, mit Ausnahme derjenigen für das Instruktionspersonal.
- 4) Die Kosten für den Unterricht der Infanterie sind zu Fr. 1. 60 für die Rekrutenschulen und zu Fr. 1. 80 für die Wiederholungskurse angenommen
- 5) Die Ansätze für die übrigen Waffengattungen beruhen auf den wirklichen Ausgaben im Jahr 1867.

I. Infanterie.

a. Gesetz vom Jahr 1850.

	Gesetz v. 1850. Fr.	Entwurf. Fr.
4133 Jägerrekruten zu 37 Tagen = 152,921 Tage	} 641,490	
8267 Hülfierrekruten zu 30 Tagen = 248,010 Tage zu Fr. 1. 60.		
Wiederholungskurse je das zweite Jahr:		
Mannschaft { Auszug jährlich 30,000 à 9 Tage = 270,000 Tage Reserve jährlich 16,500 à 6 Tage = 99,000 Tage zu Fr. 1. 80.	} 664,200	
Cadres. { Auszug jährlich 7,100 à 6 Tage = 42,600 Tage Reserve jährlich 3,428 à 2 Tage = 6,856 Tage		
b. Gesetzesentwurf.		
12,400 Rekruten à 36 Tage = 446,400 Tage		714,240
Wiederholungskurse jährlich: Mannschaft, Auszug 45,700 à 8 Tage		658,000
Cadres, Reserve 4,392 à 8 Tage		105,408
	1,454,058	1,477,648
Differenz Fr. 23,590.		

II. Schützen.

	Gesetz v. 1850. Fr.	Entwurf. Fr.
a. Jetziges Gesetz.		
1. Vorunterricht 980 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50		8,820
2. Rekruten 980 Mann à 37 Tage à Fr. 3		108,810
3. Wiederholungskurse:		
Auszug 2450 Mann à 12 Tage à Fr. 3	} 119,280	
Reserve 1295 Mann à 8 Tage à Fr. 3		
b. Entwurf.		
1. Rekruten 1200 Mann à 36 Tage à Fr. 3		129,600
2. Wiederholungskurse:		
Auszug 4950 Mann à 8 Tage à Fr. 3	} 124,740	
Reserve-Cadres 495 Mann à 8 Tage à Fr. 3. 50		
	237,010	254,340
Differenz Fr. 17,330.		

III. Kavallerie.

a. Gesetz von 1850.		
1. Vorunterricht 387 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50		3,983
2. Rekruten 387 Mann à 44 Tage à Fr. 10		170,280
3. Wiederholungskurse:		
Auszug. Dragoner 1694 à 8 Tage à Fr. 8. 50	} 135,507	
Guiden 240 à 6 Tage à Fr. 8. 50		
Reserve. Dragoner und Guiden 932 à 1 Tag à Fr. 8. 50		
b. Entwurf.		
1. Rekruten: Dragoner 444 Mann à 57 Tage à Fr. 10 Guiden 77 Mann à 43 Tage à Fr. 10		253,080 32,510
2. Wiederholungskurse: 2606 Mann à 8 Tage à Fr. 8. 50		177,208
	309,770	462,798
Differenz Fr. 153,028.		

IV. Artillerie.

a. Gesetz von 1850.		
1. Rekruten: Vorunterricht 1300 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50		11,700
1300 Mann à 44 Tage à Fr. 5. 50		314,600
2. Wiederholungskurse:		
Auszug. 3252 Mann à 14 Tage à Fr. 5. 90	} 368,868	
Reserve. 2124 Mann à 8 Tage à Fr. 5. 90		
b. Entwurf.		
1. Rekruten: 1400 Mann à 50 Tage à Fr. 5. 50		385,000
2. Wiederholungskurse:		
Auszug. 2888 Mann à 14 Tage à Fr. 5. 90	} 374,862	
Reserve. 2888 Mann à 8 Tage à Fr. 5. 90		
	695,168	759,862
Differenz Fr. 64,694.		

V. Genie.

	Gesetz v. 1850. Fr.	Entwurf. Fr.
a. Gesetz von 1850.		
1. Rekruten: Vorunterricht 180 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50		1,620
180 Mann à 44 Tage à Fr. 4. 20		33,264
2. Wiederholungskurse:		
Auszug. 450 Mann à 14 Tage à Fr. 3. 30	}	28,710
Reserve. 300 Mann à 8 Tage à Fr. 3. 30		
b. Entwurf.		
1. Rekruten: 325 Mann à 50 Tage à Fr. 4. 20		68,250
2. Wiederholungskurse:		
Auszug. 690 Mann à 14 Tage à Fr. 3. 30	}	52,371
Reserve. 690 Mann à 8 Tage à Fr. 3. 30		
	63,594	120,621
Differenz Fr. 57,027.		

VI. Centralschule und Truppenzusammenzug.

Die Kosten der Centralschule betragen im Jahr 1866
Fr. 191,464. 33

Dazu kommen noch die aus andern Budgetposten bestreitenen Kosten für die Spezialwaffen:

Artillerierekrutenschule für die Centralschule, um eine Woche verlängert	„	8,342. 97
Kavalleriewiederholungskurs, 8 Tage mehr Dienst	„	19,171. 90
Schützenwiederholungskurs, 8 Tage mehr Dienst	„	4,923. 90
Total	Fr.	223,903. 10

Zieht man hievon ab:

a. die Kosten des theoretischen Theiles der Schule mit	Fr. 50,000
b. die Kosten des mit der Centralschule verbundenen Artilleriecadreurfes mit	„ 32,000
	„ 82,000. —

Es bleiben als wirkliche jährliche Kosten der Applikationschule

Der Truppenzusammenzug kostet jedes zweite Jahr	
a) budgetirter Posten	Fr. 300,000
b) die Kosten der beigezogenen in obiger Summe nicht berechneten Spezialwaffen	„ 86,000
Total	Fr. 386,000
trifft auf ein Jahr	„ 193,000

Die jährlichen Kosten für Truppenzusammenzug und Centralschule belaufen sich demnach zusammen:

a) Truppenzusammenzug	Fr. 193,000
b) Central-Applikationschule	„ 142,000

Total Fr. 335,000

An die Stelle dieser beiden Schulen würde nach dem Entwurfe jedes Jahr eine Divisionsübung treten, bestehend aus

- 9 Bataillonen Infanterie,
- 2 „ Schützen,
- 2 bespannten Batterien,
- 1 Guidenkompanie und
- 2 Schwadronen Dragoner.

Bei einer Dienstzeit von 10 Tagen (Einrückung und Entlassung nicht inbegriffen) sind die Kosten berechnet auf Fr. 300,000 so daß also den Kosten der jetzigen Übungen gegenüber eine Minderausgabe sich ergäbe von Fr. 35,000.

Dieser Vorschuß läßt sich auf die jährlichen Brigadeübungen, welche je das zweite Jahr bei den Wiederholungskursen der Infanteriebataillone vorgenommen werden sollen und bei denen der Bund jedenfalls die Kosten der Stäbe und allenfalls die Landentschädigungen zu bezahlen hat. Wenn jährlich von 30 Bataillonen je zwei zu solchen Übungen vereinigt werden, so hat der Bund 15 solcher Kurse zu unterstützen, was mit Fr. 2000 per Bataillon oder zusammen Fr. 30,000 in ausreichendem Maße geschieht, so daß also die Kosten des Unterrichts für konzentrierte Korps sich nach dem bisherigen Gesetz und dem Entwurfe kompensiren.

Kosten der Instruktoren.

Die Kantone haben an Befolgungen für Instruktoren in den letzten fünf Jahren folgende Ausgaben gemacht:

a) im Jahr 1863	Fr. 251,318
b) „ „ 1864	„ 285,686
c) „ „ 1865	„ 289,750
d) „ „ 1866	„ 274,472
e) „ „ 1867	„ 286,064

Werden nun, wie der Entwurf vorsieht, diese Kosten durch den Bund übernommen, so sind folgende Auslagen vorauszusetzen: für jeden Instruktionkreis, deren 9 angenommen werden, sind nöthig

- 1 Oberinstruktor,
- 1 Instruktor I. Klasse,
- 6 Instruktoren II. und III. Klasse.

Berechnet man die Befolung des Oberinstruktors auf Fr. 5000, diejenige eines Instruktors erster Klasse auf Fr. 3500—4000 und die der übrigen Instruktoren durchschnittlich auf Fr. 2500, so stellt sich die Rechnung für einen Kreis auf Fr. 20,000 und im Ganzen auf Fr. 180,000, womit der Bund belastet wird, während andererseits die Kantone um Fr. 285,000 entlastet werden; so daß also eine absolute Verminderung von Fr. 105,000 eintreten würde.

Zusammengefaßt stellt sich sonach die Rechnung für den Unterricht folgendermaßen:

A. Mehrausgaben für den Bund.

1. Schützenunterricht	Fr. 17,320
2. Kavallerieunterricht	„ 153,028
3. Artillerieunterricht	„ 64,694
4. Genieunterricht	„ 57,027
5. Infanterieinstruktoren	„ 180,000
6. Pferdemiethen für Parktrainschulen	„ 34,000
Total	Fr. 506,069

B. Minderausgaben der Kantone.

1. Instruktoren	Fr. 280,000
2. Vorunterricht der Spezialwaffen	„ 26,000
3. Pferdemiethen für Parktrainschulen	„ 34,000
Total	Fr. 340,000

Davon ab

Mehrausgaben der Kantone.

Infanterieunterricht	Fr. 24,000
Bleiben Minderausgaben der Kantone	Fr. 316,000

Es sind hier die Kosten des Unterrichts für die Offiziere wegzulassen, weil sich dieselben gegenüber dem jetzigen Gesetz beinahe gleich bleiben werden; es gilt dieß namentlich auch von dem Unterricht der Infanterieoffiziere. Durch die Herabsetzung der Zahl um $\frac{1}{4}$ wird es möglich werden, mit den bisherigen Kosten der beiden Offiziersaspirantenschulen die entsprechenden Auslagen des Entwurfs zu bestreiten, auch für den Fall, daß die Dauer der Offizierschulen in Zukunft ausgedehnt werden muß. Für den Unterricht der Infanteriestabs-offiziere liegt das Äquivalent der Kosten in dem bisherigen theoretischen Theil der Centralschule.

Bern, den 1. November 1868.

Eidgenössisches Militärdepartement